

# Zum Lachen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **62 (1984)**

Heft 1

PDF erstellt am: **15.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>



## Erbschaftssteuern

«Grüss Gott, Frau Huber.»

«Grüezi Herr Wieser, wissen Sie, als wir bei unserer letzten Begegnung über meine Erbschaft sprachen, da haben Sie mir eine sehr interessante Broschüre über dieses Thema mitgegeben. Dort habe ich nun gelesen, dass es auch noch eine Erbschaftsteuer gibt. Die nehmen's offenbar nicht nur von den Lebenden, sondern sogar noch von den Toten.»

«Nicht ganz, Frau Huber. Steuerschuldner sind immer die **Empfänger** der Erbschaft. Bei den Erbschaftssteuern gibt es von Kanton zu Kanton sehr grosse Unterschiede. Massgebend ist immer das Gesetz desjenigen Kantons, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat. Eine Ausnahme machen die Liegenschaften. Da ist derjenige Kanton zuständig, in dem sie liegen. In Ihrem Fall wäre der Kanton Zürich zuständig, mit Ausnahme Ihres Ferienhauses in Parpan. Für dieses würde das bündnerische Erbschaftsteuerrecht angewendet. Wenn Sie z. B. im Kanton Schwyz wohnen würden, müssten Ihre Erben überhaupt keine Erbschaftssteuern bezahlen. Eine Ausnahme wäre allerdings das Ferienhaus in Parpan, weil dieses in Graubünden liegt. In anderen Kantonen ist das Erbe des Ehegatten steuerfrei.

In der Regel ist der Steuersatz progressiv, d. h., dass er mit der Grösse des Erbteils zunimmt. Aber auch der Verwandtschaftsgrad spielt eine Rolle: je entfernter der Empfänger mit dem Erblasser verwandt war, desto höher ist der Steuersatz.

Für die Erbschaftsteuer sind die Vermögenswerte am Todestag des Erblassers massgebend. Die Steuerverfahren dauern aber manchmal sehr

lang, so dass es vorkommen kann, dass die Erbschaftsteuer erst Jahre nach dem Todestag fällig wird. In der Zwischenzeit können sich natürlich die einzelnen Vermögenswerte verändern. Ich kenne einen Fall, da bestand die Erbschaft zum grössten Teil in Aktien. Am Todestag des Erblassers waren die Börsenkurse hoch, und als die Steuer geschuldet wurde, da waren sie tief. Die Erben mussten entsprechend tief in die Taschen greifen. Man tut deshalb gut daran, schon am Anfang die mutmassliche Höhe der Erbschaftsteuern zu berechnen und die entsprechenden Beträge möglichst risikolos anzulegen. Dies ist mit ein Grund, warum Sie einen kompetenten Willensvollstrecker ernennen sollten.»

«Ja, da haben Sie sicher recht. Ich werde mir das gut überlegen. Für heute besten Dank und auf Wiedersehen Herr Wieser.»

Dr. E. Gwalter, SKA

## Zum Lachen

«Natürlich kenne ich den Wert von fünf Franken, deshalb bitte ich Dich ja darum, Papa!»

**Nervöse**

# Herzbeschwerden Schlaflosigkeit

Versuchen Sie die homöopathischen

## OMIDA-Herzhügeli

Das Herz und die Nerven werden ruhiger.

Die homöopathischen OMIDA-Herzhügeli wirken rasch bei nervösen Herzbeschwerden, Schlaflosigkeit, Schwindelgefühl, allgemeiner Nervosität, bei Blutandrang zum Kopf, bei nervösem Herzklopfen nach geistiger Erregung.

Die homöopathischen OMIDA-Herzhügeli helfen schnell und sind bequem, ohne Wasser einzunehmen.

In Apotheken und Drogerien erhältlich.  
Fr. 6.50

Homöopathische OMIDA-Heilmittel seit 1946